

**Kooperationsvereinbarung  
über das Erstellen  
von interkommunalen Hochwasserschutzkonzepten (Version 17.01.2022)**

Die Hochwasserkatastrophe am 14./15. Juli 2021 führte auch im Verbandsgebiet des Erftverbandes zum Verlust von Menschenleben und immensen materiellen Schäden u.a. für Städte, Gemeinden und Kreise, Straßenbaulastträgern und Privatpersonen.

Der Erftverband und seine kommunalen Mitglieder (Kreise, Städte und Gemeinden) sind sich darüber einig, dass neben der Beseitigung der Schäden ein interkommunales Hochwasserschutzkonzept zu entwickeln ist.

Es ist in die vom Land koordinierte Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in NRW zu integrieren. Es soll den bestehenden Hochwasserrisikomanagementplänen nicht widersprechen, sondern sie konkretisieren. Die Kooperationspartner wünschen sich eine vertrauensvolle Verständigung mit allen Landesbehörden, die im Verbandsgebiet des Erftverbands Aufgaben im Hochwasserschutz haben. Zwingende bundes- und landesrechtliche Bestimmungen gehen dieser Vereinbarung vor.

Zu diesem Zweck schließen sich der Erftverband und die nachfolgenden Gebietskörperschaften zu einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zusammen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zwischen dem /der

(1) Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim

vertreten durch den Vorstand Dr. Bernd Bucher,

(2) Kreis Euskirchen, xxx

vertreten durch xxx,

(3) xxx

vertreten durch xxx,

nachfolgend die Kooperationspartner genannt

über die gemeinsame, kontinuierliche Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes im Gebiet der Beteiligten.

## § 1

### Zweck der Vereinbarung

- (1) Dieser Vertrag gilt für das Verbandsgebiet des Erftverbands.
- (2) Die Kooperationspartner bilden auf dem Gebiet des Hochwasserschutzes eine kommunale Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Gegenstand des interkommunalen Hochwasserschutzkonzeptes ist der technische Hochwasserschutz und der natürliche Rückhalt an den Gewässern. Dieser Vertrag führt nicht zu einer Verlagerung von kommunalen Aufgaben auf dem Gebiet des Hochwasserschutzes auf den Erftverband. Er begründet für keinen der Kooperationspartner neue gegenüber Dritten bestehende Pflichten. Dritte sind alle Personen, die nicht Unterzeichner dieser Vereinbarung sind.
- (4) Dieser Vertrag bindet die Kooperationspartner untereinander ab dem Datum der Unterzeichnung und ist zeitlich unbefristet. Sie kann zum Ende des auf die Kündigungserklärung folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (5) Weitere Gemeinden im Verbandsgebiet des Erftverbandes können der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

## § 2

### Organisation der Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner arbeiten konstruktiv und vertrauensvoll zusammen. Das Erfüllen der nach § 3 zugeordneten Aufgaben durch einen Kooperationspartner darf das Erfüllen der Aufgaben von anderen Kooperationspartnern nach dieser Vereinbarung oder aufgrund von bindenden Gesetzen nicht erschweren. Sofern das Erfüllen einer Aufgabe Einfluss auf andere Aufgaben haben kann, werden sich diese Kooperationspartner rechtzeitig abstimmen.
- (2) Es wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Sie ist das Entscheidungsgremium der Hochwasserschutzkooperation. Die Lenkungsgruppe legt die Ziele der Hochwasserschutzkooperation fest, steuert die Maßnahmen zur Zielerreichung und definiert Inhalt und Organisation von Teilprojekten, sie können insbesondere nach räumlichen (z.B. hydrologisch gemeinsam zu betrachtende Teileinzugsgebiete) oder thematischen (z.B. Hydrologie/Hydraulik) Kriterien gebildet werden.

## § 3

### Zuordnung von Maßnahmen

- (1) Für Zwecke dieses Vertrags werden Maßnahmen zum Hochwasserschutz entweder den kommunalen Kooperationspartnern (Kreise, Städte und Gemeinden), dem Erftverband oder mehreren Kooperationspartnern zusammen zugeordnet.
- (2) Dem Erftverband werden vorerst folgende Maßnahmen zugeordnet:
  - a) die Ermittlung der hydrologischen Grundlagen
  - b) die Ermittlung von potentiellen Standorten von HRB

- c) Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung bei Gewässern in der Unterhaltungspflicht des Erftverbands

Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich bei diesen Aufgaben um solche gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2, 3 und 11 ErftVG handelt.

- (3) Den Städten und Gemeinden werden vorerst folgende Maßnahmen zugeordnet:
  - a) Entwickeln von Schutzmaßnahmen von Gebäuden und Infrastruktur im Stadt-/Gemeindegebiet
  - b) die Integration kommunaler Konzepte (z.B. Starkregenkonzepte etc.)
  - c) die Ermittlung hydraulischer Grundlagen für Gewässer in der Unterhaltungspflicht der Gemeinden
  - d) der Ausgleich der Wasserführung für Gewässer in der Unterhaltungspflicht der Gemeinden
- (4) Den Kreisen wird zunächst das Bereitstellen von Starkregenkarten zugeordnet.
- (5) Die Lenkungsgruppe kann diese Zuordnung ändern, reduzieren oder erweitern.
- (6) Die jeweilige Zuordnung schließt die Durchführung etwa notwendiger Vergabeverfahren ein.

#### § 4

##### Arbeitsweise

- (1) Federführung und Gesamtkoordination für die Erstellung des interkommunalen Hochwasserschutzkonzeptes übernimmt der Erftverband innerhalb der Lenkungsgruppe. Entscheidungen der Lenkungsgruppe fallen einstimmig. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Jeder Kooperationspartner ist in der Lenkungsgruppe vertreten. Die Personen sollen sachkundig sein und für den entsendenden Kooperationspartner sprechen dürfen.
- (3) Sitzungen können in Präsenz oder digital stattfinden.
- (4) Sie tagen nicht öffentlich.
- (5) Die Zusammensetzung der Teilprojekte richtet sich nach der räumlichen bzw. thematischen Betroffenheit der Kooperationspartner. Die Teilprojektleitung übernimmt jeweils der Erftverband.

#### § 5

##### Kosten / Fördermittel

- (1) Alle Kooperationspartner tragen die Kosten ihrer Beteiligung in der Kooperation selbst, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes geregelt ist. Dies betrifft insbesondere die Personal- und Sachkosten. Sachkosten sind auch Kosten für die Beauftragung Dritter.

- (2) Die Kosten des Erftverbands, insbesondere solche des für Zwecke dieser Kooperation beschäftigten Personals, werden in Anlehnung an die Veranlagungsregeln des Erftverbands auf die Kooperationspartner umgelegt.
- (3) Es sind so weit wie möglich Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderer Fördermittelgeber einzuwerben. Sofern ein Teilprojekt nicht ausschließlich einem Beteiligten zuzuordnen ist, trägt die Kooperation Sorge für das Stellen von Förderanträgen.
- (4) Soweit rechtlich zulässig kann der Erftverband auf Bitte eines Fördermittelberechtigten in dessen Namen Fördermittel beantragen.

## § 6

Zusammenarbeit mit Dritten (Ministerien, Bezirksregierungen, der Land- / Forstwirtschaft, Naturschutzverbände)

- (1) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft bindet die für Hochwasserschutz oder Fördermittel zuständigen Ressorts der Landesregierung und der Bezirksregierung Köln beratend ein. Gleiches gilt für Ressorts, die für Planungsrecht und Fördermittel [und xxx] zuständig sind sowie für Vertreter der Land- / Forstwirtschaft und der anerkannten Naturschutzverbände.

Unterschriften

## Protokollnotiz

Es ist den Kooperationspartnern bewusst, dass der Erftverband für den Beitritt zu der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft möglicherweise die Zustimmung des Verbandsrats und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde benötigt (§§ 25 Abs. 5 Nr. 7, 58 Abs. 1 ErftVG).

Die Kooperationspartner verstehen den Inhalt der Kooperationsvereinbarung allerdings so, dass er hinsichtlich der Beteiligung des Erftverbands dessen sich ohnehin aus dem Erftverbandsgesetz ergebenden Aufgaben konkretisiert. Hinsichtlich der kommunalen Kooperationsmitglieder konkretisiert er deren sich aus der Mitgliedschaft im Erftverband ergebenden Aufgaben und Mitwirkungspflichten.

Die Kooperationspartner werden daher diese Vereinbarung ab Unterzeichnung anwenden, auch wenn diese Zustimmung und Genehmigung nicht vorliegt. Der Erftverband wird diese erforderlichenfalls herbeiführen.

ENTWURF 05.03.2022